

meint und vorgeschlagen haben, bei jedem Gericht müsse ein besonderes Schwurzimmer sein, ausgestattet mit den nöthigen Emblemen und Symbolen des Christenthums, in welchem alle Eidesleistungen abgehalten werden sollten. Ich theile eine solche Ansicht nicht, obwohl ich bekenne, daß es mich immer erfreuend angesprochen hat, in den städtischen Rathhäusern würdig ausgestattete Gerichts- und Sessionszimmer zu finden. Man sieht da gemeinlich eine grün beschlagene Tafel und vor dem Sitze des Dirigenten ein Crucifix, das Symbol des Christen, zur Erinnerung an den Heiligen, bei dessen Namen der Christ zu schwören hat. Indessen, ich will und verlange weder ein besonderes Schwurzimmer, noch will und verlange ich eine grün beschlagene Tafel; denn man kann schon in anderer Weise die Abnahme des Eides feierlich machen, und ich erlaube mir, es auszusprechen, daß ich nicht mehr und nicht weniger verlange, als was in unsrer eignen Kammer geschieht. Wenn ein Eid geschworen werden soll, so verlange ich, daß möglichst der Dirigent des Gerichts der Eidesleistung selber beiwohnt, und durch seine persönliche Concurrenz der Handlung ein höheres Ansehen zu verleihen sucht. Und wenn auch in der Gerichtsstube das Geräusch noch so groß ist, wenn ein Eid geschworen wird, müssen alle Anwesenden ehrerbietig schweigen, ohne Ausnahme Alle, und wenn der Schwörende die Schlußformel ausspricht, müssen Alle, gerade so, wie es in unsrer Kammer stattfindet, sich mit Ehrfurcht von ihren Sitzen erheben. Diese Rücksicht gebührt der Heiligkeit der Sache. Diese Ceremonie ist einfach und würdig, und allenthalben ausführbar. Und doch wird sie selten beobachtet. Sehr nahe liegt mir daher der Wunsch, es möchten alle Gerichtsbehörden daran erinnert werden, den Eidesleistungen auch die äußere Würde zu geben, die der Sache gebührt. Es handelt sich hier um Belebung des religiösen Elements; und das muß in allen Verhältnissen des Staatslebens gestärkt und belebt werden, in den Gerichtshöfen und außerhalb, in Kirche und Schule, im Haus und in der Familie und auch in den ständischen Kammern. In letzter Beziehung ruht doch das Volkswohl in diesem Elemente; und es sagt ein bekannter Lehrer des Staatsrechts: In dem religiösen Elemente erst empfängt die Macht des Regenten ihre Heiligung und der Gehorsam des Bürgers seine Weihe. Ich kehre zur Hauptsache selbst zurück und wiederhole, daß ich mich veranlaßt finde, den Ansichten der Minorität beizutreten. (Während der Rede des Abg. tritt der Staatsminister v. Nositz-Wallwitz in den Saal.)

Secretair Hensel: Zur Widerlegung des Sprechers vor mir muß ich mir erlauben aus entgegengesetzter Erfahrung anzuführen, daß ein solcher Mangel an Feierlichkeit bei Eidesleistungen, wie gerügt worden ist, mir vornehmlich in mangelhafter Anordnung der Dirigenten von den betreffenden Gerichten zu liegen scheint.

Abg. Klinger: Ich muß mich ebenfalls für die Ansicht der Majorität erklären, und zwar aus den Gründen, die von den Sprechern vor mir bereits angeführt worden sind. Die Absicht der Minorität ist allerdings sehr lobenswerth; denn ich

glaube, sie hat an die Spitze ihres Antrags gestellt, es müsse in einem und demselben Vaterlande auch ein und dasselbe Recht, eine Gleichheit aller Parteien Geltung finden. Dieser Ansicht aber, so lobenswerth sie auch erscheint, kann ich darum nicht beitreten, weil durch die Hinzuziehung der Zeugen eine Erhöhung der Feierlichkeit eintritt, die bei allen Eidesleistungen wünschenswerth erscheinen muß. Wenn ich auch diejenigen Momente nicht allenthalben theile, welche von dem Abg. Wieland angeführt worden sind, so glaube ich doch, daß unsere Eidesleistungen in der Form und Weise, in welcher sie gewöhnlich zu geschehen pflegen, eine außerordentliche Feierlichkeit durchaus nicht an sich tragen. Die Feierlichkeit des Eides sollte aber möglichst aufrecht erhalten werden, aus demselben Grunde, aus welchem sie bei den Israeliten aufrecht erhalten wird. Wenn man die Frage aufstellt, warum in andern Staaten die Eidesleistung der Israeliten sogar in den Synagogen vorgenommen wird, so kann die Antwort keine andere sein, als dem ganzen Acte eine gewisse Feierlichkeit zu geben, und demjenigen, welcher schwören soll, die Wichtigkeit des Eides durch das Erscheinen in einer großen und ernstern Versammlung nochmals vor Augen zu führen. Ich erkläre mich daher für die Majorität.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Wenn man das Deputationsgutachten ansieht, wo erklärt wird, daß durch das vorgeschlagene Gesetz nach einem 40jährigen unerfreulichen Interimsticum auch Sachsen in Bezug auf die Eidesleistungen der Juden an die Spitze der religiösen, rechtlichen und sittlichen Aufklärung trete, so sollte man glauben, es habe mit Vorlegung dieses Gesetzes, unter welchen Solennitäten die Juden schwören sollen, eine neue Epoche in der Geschichte Sachsens begonnen. Ich freue mich auch darüber (obgleich ich nicht so gar großen Werth darauf lege), daß dadurch wieder ein Fortschreiten herbeigeführt werde. Ich muß mich aber der Majorität anschließen, welche wünscht, daß bei der Eidesleistung die Zeugen nicht fehlen. Der Eid ist ohnedies ein Pactum, wobei derjenige, welcher den Eid anträgt, verspricht, er wolle das für wahr halten, was der Andere beschwört. In dieser Beziehung schon ist es also wünschenswerth und Pflicht der Gesetzgebung, daß der Eid möglichst feierlich abgelegt werde. Und wenn nun bei Ablegung des Eides der Juden diese Bestimmung in das Gesetz wieder aufgenommen worden ist, so sehe ich nicht ein, warum man aus übertriebener Philanthropie dieselbe in Wegfall bringen will; im Gegentheil es ist nach der Erfahrung vorauszusetzen, daß der schwörende Israelit etwas darauf giebt, wenn noch zwei seiner Glaubensgenossen bei der Eidesleistung zugegen sind, und daher ist es wohl besser, wenn in dieser Beziehung es beim Alten gelassen wird, da in der That ein wirklicher Nachtheil daraus nicht hervorgeht. Was bei dieser Gelegenheit über die oft zu vermissende gehörige Feierlichkeit bei der Eidesabnahme unter Christen bemerkt wurde, so schließe ich mich ganz den Sprechern an, die bedauert haben, daß das hier und da noch stattfindet. Es kommt dieß aber wohl mehr bei den Gerichtsstellen vor, wo wegen großen Umfangs der Geschäfte die Justiz gleichsam fabrikmäßig